

Nichtamtliche Fassung

Gebührensatzung für das Freibad in Heideck vom 01.06.2018, geändert durch Satzung vom 10.04.2019

Die Stadt Heideck erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

§ 1

Gebührensschuldner

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben. Die Gebühren schuldet derjenige, der die Einrichtung des städtischen Freibades benutzt. Für Kinder unter sechs Jahren (0-5 Jahre) wird keine Eintrittsgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelkarten (berechtigen zum einmaligen Besuch)

- Erwachsenenkarte 3,50 €
- ermäßigte Karte für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Volljährigkeit), Schüler, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, BFD- und FSJ-leistende Personen; die Ermäßigung gilt nicht für Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung beziehen sowie für Umschüler, Meisterschüler, etc. Diese Schüler ab dem 19. Lebensjahr haben eine Erwachsenenkarte zu lösen. 2,00 €
- Feierabendkarte gilt für den Besuch des Freibades ab 18.00 Uhr, nicht aber an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 2,00 €

Dauerkarten (berechtigen zum Badbesuch während einer gesamten Badesaison)

- für Erwachsene 75,00 €

- für Kinder, Jugendliche und andere Besucher, welche die Voraussetzungen für eine ermäßigte Karte erfüllen 35,00 €
- für Familien 130,00 €
(Als Familien zählen Eltern und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind Familien gleichgestellt.)

Dutzendkarten

- für Erwachsene 35,00 €
- für Kinder, Jugendliche und andere Besucher, welche die Voraussetzungen für eine ermäßigte Karte erfüllen 20,00 €

Dauerkarten im Vorverkauf (Vorverkaufszeitraum jeweils Mitte April bis zum Tag der Öffnung des Freibades):

Die Dauerkarten im Vorverkauf werden pauschal um 10 % im Vorverkaufszeitraum verbilligt. Für Senioren ab dem 65. Lebensjahr beträgt diese Ermäßigung für Dauerkarten im Vorverkauf 15 %, ausgenommen hiervon ist die Familienkarte. Vorverkaufsstelle ist die Stadtkasse im Rathaus.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung des städtischen Freibades.
- (2) Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig (Abs. 1). Sie sind an die zur Entgegennahme berechnigte Personen zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.03.2002, geändert durch die Satzungen vom 10.03.2004 und 31.01.2011 außer Kraft.